EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2003/0270(CNS)

25.9.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 38 - 53

Entwurf eines Berichts
Gérard Deprez
(PE412.355v01-00)

zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen

Vorschlag des Rates
(13076/2007 – C6-0293/2008 – 2003/0270(CNS))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 38
Maria da Assunção Esteves

Vorschlag des Rates
Erwägung 25

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(25) Die Europäische Beweisanordnung sollte neben den vorhandenen Rechtshilfeverfahren bestehen, wobei dieses Nebeneinander jedoch als eine vorläufige Lösung betrachtet werden sollte, bis die Arten der Beweiserhebung, die von dem Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses ausgenommen sind, im Einklang mit dem Haager Programm ebenfalls Gegenstand eines Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung sind, durch dessen Annahme ein vollständiges System der gegenseitigen Anerkennung entstünde, das die Rechtshilfeverfahren ersetzen würde.	(25) Die Europäische Beweisanordnung sollte neben den vorhandenen Rechtshilfeverfahren bestehen, wobei dieses Nebeneinander jedoch als eine vorläufige Lösung betrachtet werden sollte, bis die Arten der Beweiserhebung, die von dem Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses ausgenommen sind, im Einklang mit dem Haager Programm ebenfalls Gegenstand eines Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung sind, durch dessen Annahme ein vollständiges System der gegenseitigen Anerkennung entstünde, das die Rechtshilfeverfahren ersetzen würde. ***Die Kommission legt so rasch wie möglich Vorschläge zur Vervollständigung des Rahmens für die Anerkennung von Beweisen in Strafsachen vor und konsolidiert dabei gleichzeitig die bereits angenommenen Rechtsvorschriften.*** ***Die Kommission wird daher aufgefordert, die Bemühungen um eine Harmonisierung des Systems der Beweiserhebung in den Mitgliedstaaten voranzutreiben. Die Harmonisierung stellt die beste Grundlage für die Zusammenarbeit in Strafsachen dar.***

Or. xm

Änderungsantrag 39
Maria da Assunção Esteves

Vorschlag des Rates
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 kann sich die Europäische Beweisanordnung, sofern die Anordnungsbehörde darum ersucht, auch auf die Entgegennahme von Aussagen von Personen erstrecken, die während der Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung anwesend sind, wenn diese Aussagen unmittelbar mit dem Gegenstand der Europäischen Beweisanordnung in Verbindung stehen. Die für nationale Fälle geltenden einschlägigen Bestimmungen des Vollstreckungsstaats finden auch auf die Entgegennahme solcher Aussagen Anwendung.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Es gibt keinen objektiven Grund für diese Ausnahme.

Änderungsantrag 40
Roselyne Lefrançois

Vorschlag des Rates
Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	3a. Jede von einem Datenaustausch gemäß diesem Rahmenbeschluss betroffene Person kann das Recht auf Datenschutz in Anspruch nehmen, einschließlich der Sperrung, Berichtigung und Löschung der sie betreffenden Daten und des Zugangs zu ihnen sowie zu den entsprechenden Rechtsbehelfen, die der

betroffenen Person nach dem Recht des Anordnungsstaats oder des Vollstreckungsstaats zustehen.

Or. fr

Änderungsantrag 41
Roselyne Lefrançois

Vorschlag des Rates
Artikel 12

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
Die Vollstreckungsbehörde hält die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, sofern in diesem Rahmenbeschluss nichts anderes bestimmt ist und diese Formvorschriften und Verfahren nicht wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaats entgegenstehen. ***Dieser Artikel begründet keine Verpflichtung zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen.***	Die Vollstreckungsbehörde hält die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, sofern in diesem Rahmenbeschluss nichts anderes bestimmt ist und diese Formvorschriften und Verfahren nicht wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaats entgegenstehen.

Or. fr

Änderungsantrag 42
Roselyne Lefrançois

Vorschlag des Rates
Artikel 12 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	Die Anordnungsbehörde kann unter anderem verlangen, dass die Vollstreckungsbehörde
	a) die Tatsache, dass Ermittlungen durchgeführt werden, sowie den Gegenstand der Ermittlungen vertraulich behandelt, soweit zur Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung nichts

	anderes erforderlich ist;
	b) einer zuständigen Behörde des Anordnungsstaates oder einem von der Anordnungsbehörde benannten Betroffenen gestattet, während der Vollstreckung der Beweisanordnung zugegen zu sein, und denselben Zugang zu allen im Zuge der Vollstreckung erlangten Sachen, Schriftstücken oder Daten einräumt wie der Vollstreckungsbehörde;
	c) Unterlagen führt, aus denen hervorgeht, wer die Beweismittel zwischen der Vollstreckung der Beweisanordnung bis zur Übermittlung der Beweismittel an den Anordnungsstaat in Händen hatte.
	Or. fr

Änderungsantrag 43
Maria da Assunção Esteves

Vorschlag des Rates
Artikel 12 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	Der Anordnungsstaat verlangt vom Vollstreckungsstaat, dass er die das Beweiserhebungsverfahren betreffenden Daten ab der Vollstreckung der Beweisanordnung bis zu deren Übermittlung an den Vollstreckungsstaat erfasst.
	Or. pt

Änderungsantrag 44
Kathalijne Maria Buitenweg

Vorschlag des Rates
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	ha) sie gegen die öffentliche Ordnung des Vollstreckungsstaates verstößt.

Or. en

Änderungsantrag 45
Roselyne Lefrançois

Vorschlag des Rates
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
3. Sofern ***entweder keine Gründe*** für einen Aufschub *nach Artikel 16* ***vorliegen*** oder sich die angeforderten Sachen, Schriftstücke oder Daten nicht bereits in ihrem Besitz befinden, nimmt die Vollstreckungsbehörde die Sachen, Schriftstücke oder Daten ***unverzüglich und unbeschadet des Absatzes 4*** innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Europäischen Beweisanordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde in Besitz.	3. Sofern *nach Artikel 16* ***kein Grund*** für einen Aufschub ***vorliegt*** oder sich die angeforderten Sachen, Schriftstücke oder Daten nicht bereits in ihrem Besitz befinden, nimmt die Vollstreckungsbehörde die Sachen, Schriftstücke oder Daten ***so schnell wie möglich und spätestens*** innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Europäischen Beweisanordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde in Besitz***, und dies unbeschadet des Absatzes 4.***

Or. fr

Änderungsantrag 46
Roselyne Lefrançois

Vorschlag des Rates
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	3a. Wurden nach Artikel 18 keine Rechtsmittel eingelegt und liegt nach Artikel 16 kein Grund für einen Aufschub vor, übermittelt der Vollstreckungsstaat dem Anordnungsstaat die im Rahmen der Europäischen Beweisanordnung erlangten Sachen, Schriftstücke oder Daten umgehend, wenn diese sich bereits unter der Kontrolle der Vollstreckungsbehörde befinden oder, wenn dies nicht der Fall ist, so schnell wie möglich und spätestens dreißig Tage, nachdem diese Beweise von der Vollstreckungsbehörde in Besitz genommen wurden.
	Die Vollstreckungsbehörde gibt bei der Übermittlung der Sachen, Schriftstücke oder Daten an, ob sie verlangt, dass diese an den Vollstreckungsstaat zurückzusenden sind, sobald sie von dem Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden.

Or. fr

Begründung

Es muss auch eine Höchstfrist für die Übermittlung der Sachen, Schriftstücke oder Daten im Rahmen der Europäischen Beweisanordnung festgelegt werden.

Außerdem ist es logisch, die verschiedenen Bestimmungen über die Übermittlung in einem Absatz zusammenzustellen und diesen Absatz vor den Absatz betreffend die eventuelle Unmöglichkeit, die vorgesehenen Fristen einzuhalten, zu platzieren.

Änderungsantrag 47
Roselyne Lefrançois

Vorschlag des Rates
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
4. Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde ***in einem spezifischen Fall*** nicht möglich, die Frist ***nach Absatz 2 bzw. Absatz 3*** einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats ***in jeder beliebigen Form*** und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Erledigungsdauer an.	4. Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde ***ausnahmsweise*** nicht möglich, die ***in diesem Artikel genannte*** Frist einzuhalten, so unterrichtet sie ***davon*** unverzüglich ***Eurojust und*** die zuständige Behörde des Anordnungsstaats ***in schriftlicher Form*** und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Erledigungsdauer an.

Or. fr

Begründung

Die Nichteinhaltung der Fristen lässt sich nur ausnahmsweise rechtfertigen. Es ist wichtig, dass Eurojust ebenfalls unterrichtet wird und dass es einen schriftlichen Nachweis für die übermittelten Daten gibt.

Änderungsantrag 48
Roselyne Lefrançois

Vorschlag des Rates
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
5. Sofern keine Rechtsmittel nach Artikel 18 anhängig sind oder keine Gründe für einen Aufschub nach Artikel 16 vorliegen, übermittelt der Vollstreckungsstaat dem Anordnungsstaat ohne unnötige Verzögerung die im Rahmen der Europäischen Beweisanordnung erlangten Sachen, Schriftstücke oder Daten.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Dieser Absatz wird durch den Änderungsantrag Lefrançois abgedeckt und vervollständigt, der darauf abhebt, in diesen Artikel einen neuen Absatz 3a aufzunehmen. Siehe die Begründung zu diesem Änderungsantrag.

Änderungsantrag 49
Roselyne Lefrançois

Vorschlag des Rates
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
6. Die Vollstreckungsbehörde gibt bei der Übermittlung der Sachen, Schriftstücke oder Daten an, ob sie verlangt, dass diese an den Vollstreckungsstaat zurückzusenden sind, sobald sie von dem Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Dieser Absatz wird vollständig im Änderungsantrag Lefrançois wieder aufgenommen, der darauf abzielt, in diesen Artikel einen neuen Absatz 3a aufzunehmen.

Siehe die Begründung zu diesem Änderungsantrag.

Änderungsantrag 50
Roselyne Lefrançois

Vorschlag des Rates
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Spätere Verwendung von Beweisen
	Die Verwendung der gemäß diesem Rahmenbeschluss erlangten Beweise darf

	in keiner Weise die Rechte auf Verteidigung in späteren Strafverfahren beeinträchtigen.
	Diese müssen vollumfänglich geachtet werden, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit der Beweise, der Verpflichtung zur Offenlegung dieser Beweise gegenüber der Verteidigung und des Rechts der Verteidigung, diese anzufechten.

Or. fr

Änderungsantrag 51
Maria da Assunção Esteves

Vorschlag des Rates
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung nach Artikel 11 einen Rechtsbehelf einlegen können, um ihre berechtigten Interessen zu wahren. Die Mitgliedstaaten können die Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Absatz auf Fälle beschränken, in denen die Europäische Beweisanordnung unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen vollstreckt wird. Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den Rechtsvorschriften dieses Staates einzulegen.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung nach Artikel 11 einen Rechtsbehelf einlegen können, um ihre berechtigten Interessen zu wahren. Die Mitgliedstaaten können die Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Absatz auf Fälle beschränken, in denen die Europäische Beweisanordnung unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen vollstreckt wird. ***In diesem Fall kann die betroffene Person ihrerseits andere Beweise beantragen, die wiederum Gegenstand einer Europäischen Beweisanordnung sein können.*** Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den Rechtsvorschriften dieses Staates einzulegen.

Or. pt

Änderungsantrag 52
Maria da Assunção Esteves

Vorschlag des Rates
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum …* nachzukommen.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum …* nachzukommen ***und unternehmen alle Anstrengungen, um vor diesem Zeitpunkt einen Rahmenbeschluss über Verfahrensgarantien für Angeklagte, auch im Hinblick auf die Erhebung und Zulässigkeit von Beweisen, zu erlassen***. ***Der Rahmenbeschluss über Verfahrensgarantien ist eine Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses.***

Or. fr

Änderungsantrag 53
Kathalijne Maria Buitenweg

Vorschlag des Rates
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 25a ***Der Rat wird ersucht, so schnell wie möglich den Entwurf eines Rahmenbeschlusses über Verfahrensrechte in Strafverfahren anzunehmen und dabei der Stellungnahme des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen.***

Or. en